

TRENDS & TIPPS

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • DEZEMBER 2011



FAMILIENBETRIEB – UNENTGELTLICHE MITARBEIT DURCH FAMILIENANGEHÖRIGE

Viele Familienbetriebe sind auf die Mitarbeit der Familienangehörigen angewiesen. Oftmals handelt es sich dabei um eine unentgeltliche Mithilfe. Im Folgenden soll diese Mithilfe aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht behandelt und auf wichtige Punkte aufmerksam gemacht werden.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2



Inhaltsverzeichnis

Familienbetrieb – unentgeltliche Mitarbeit durch Familienangehörige	S.2
Rechnungslegung / Rechnungsprüfung bei gemeinnützigen Vereinen.....	S.3
Steuersplitter	S.4/5
BASEL III	S.6
Automatischer Verlustausgleich beim KEST-Abzug durch Kreditinstitute.....	S.7
PZP Intern	S.8

FAMILIENBETRIEB – UNENTGELTLICHE MITARBEIT DURCH FAMILIENANGEHÖRIGE

1.1. Familienhafte Mitarbeit

Wird eine Arbeit nur im Rahmen von familienhafter Mitarbeit geleistet, besteht kein Anrecht auf Entlohnung. Die Arbeit ist dann Teil der gegenseitigen Leistungen im Rahmen der Familie. Diese Mitarbeit begründet keine Pflichtversicherung.

Dies ist dann der Fall, wenn die Mitarbeit des Ehegatten, Kindes oder sonstigen nahen Angehörigen ohne besondere vertragliche Verpflichtung lediglich im Rahmen der Beistandspflicht des Ehegatten oder auf Grund des familienhaften Naheverhältnisses (keine bestimmte Arbeitszeit, kein Lohn) erfolgt. Die an den Gatten oder das Kind eventuell gezahlten Beträge stellen dann keine Betriebsausgaben dar.

Ein familienhaftes Verhältnis liegt vor, wenn z.B. ein Kind im Betrieb der Eltern ohne rechtliche Verpflichtung zur Erbringung einer bestimmten Arbeitsleistung bzw. zur Einhaltung einer bestimmten Arbeitszeit tätig ist und die Eltern nicht zur Zahlung eines bestimmten Entgeltes verpflichtet sind, sondern die Höhe des Taschengeldes nach ihrem Ermessen bestimmen (vgl. Doralt, EStG, § 2, Tz. 167/2).

Ob die mitarbeitenden Personen im Rahmen ihrer familienrechtlichen Mitwirkungspflicht tätig geworden sind, ist im Einzelfall zu prüfen.

Hinsichtlich minderjähriger bzw. nicht selbsterhaltungsfähiger Kinder (z. B. Schüler und Studenten mit Anspruch auf Familienbeihilfe) gilt die Vermutung, dass sie aufgrund familienhafter Verpflichtungen und nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses im elterlichen Betrieb mitarbeiten (sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde).

1.2. Pflichtversicherungen

Nach der Regelung des § 4 Abs 1 Z 3 ASVG unterliegen **regelmäßig** unentgeltlich mitarbeitende **Kinder, Enkel, Wahl- oder Stiefkinder** der Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung (nicht hingegen Arbeitslosenversicherung, keine Lohnnebenkosten und keine Beiträge für die Betriebsvorsorgekasse), wenn diese das 17. Lebensjahr vollendet haben, keiner anderen Erwerbstätigkeit hauptberuflich nachgehen und keine Beschäftigung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb vorliegt.

Diese Personen sind bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Für die Berechnung des Beitrages wird eine fiktive Beitragsgrundlage für 2011 von € 704,40 herangezogen (Beitragsatz von 31,75 %).

Alternativ dazu kann mit dieser Person jedoch auch ein entgeltliches Dienstverhältnis vereinbart werden, wie beispielsweise eine geringfügige Beschäftigung.

Handelt es sich bei den „unentgeltlich“ mitarbeitenden Personen um **Ehegatten, Kinder** (ohne dass die Voraussetzungen gem. Punkt 1 vorliegen) oder andere **Familienangehörige** die „aushelfen“, ist die Pflichtversicherung nach § 4 Abs 2 ASVG zu beachten. In diesem Fall besteht die Pflichtversicherung bei Dienstnehmern in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit.



Die Vereinbarung eines Entgeltsanspruches ist keine notwendige Voraussetzung für das Zustandekommen eines Arbeitsvertrages. Wird keine Vereinbarung über die Unentgeltlichkeit der Arbeitsleistung getroffen, kann im Zweifel ein entgeltliches Arbeitsverhältnis angenommen werden und es besteht Versicherungspflicht.

Zu beachten in diesem Zusammenhang:

- Die Unentgeltlichkeit der Mithilfe muss ausdrücklich vereinbart werden. Eine **schriftliche Vereinbarung** erleichtert den Beweis im Fall einer Kontrolle.
- Bei der Mitarbeit von **Ehegatten** wird es sich, falls kein Dienstverhältnis vereinbart ist, um eine eheliche Beistandspflicht gemäß § 90 ABGB handeln. Es besteht jedoch für den mitarbeitenden Ehegatten ein Anspruch auf angemessene Abgeltung (kein Entgeltcharakter gegeben!). Will man mit dem Ehegatten ein Arbeitsverhältnis eingehen, muss dies laut OGH „deutlich“ zum Ausdruck kommen (Dienstvertrag, Unterwerfung unter die Autorität des anderen, Führung eines Lohnkontos, Zeitaufzeichnungen usw.). Analog zu Ehegatten wird auch bei Lebensgefährten im Zweifel eine unentgeltliche Beschäftigung vorliegen.
- Bei Verwandten, die nicht wechselseitig zum Unterhalt berechtigt sind (volljährige Kinder, Geschwister, sonstige Verwandte), ist im Zweifel „ein entgeltliches Arbeitsverhältnis“ anzunehmen.
- **Kein Entgeltcharakter ist gegeben bei:**
 1. Freien oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe.
 2. Aufwandsentschädigungen wie z.B. Fahrtkostensätze, wenn sie das steuerlich anerkannte Ausmaß nicht überschreiten.

Andere Zuwendungen des Dienstgebers sind nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

- Im Streitfall ist das Vorliegen einer Scheinvereinbarung zu prüfen. Dies geschieht in der Praxis durch die Vorlage des Vertrages bzw. die Vernehmung der am Verfahren Beteiligten und von Zeugen.

RECHNUNGSLEGUNG / RECHNUNGSPRÜFUNG BEI GEMEINNÜTZIGEN VEREINEN



Entsprechend den Bestimmungen des § 21 Vereinsgesetz (VerG) hat das Leitungsorgan (also der Vorstand) dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Der Vorstand hat daher ein entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zweckmäßig wäre die Erstellung eines Budgets zu Jahresbeginn, um eine mögliche Überschreitung der Ausgaben über die Einnahmen rechtzeitig sichtbar zu machen.

Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres, das üblicherweise das Kalenderjahr ist, eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. „Große“ Vereine mit gewöhnlichen Einnahmen in den letzten zwei Jahre höher als € 1 Mio. müssen eine Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung vorweisen.

Betreibt ein gemeinnütziger Verein einen Geschäftsbetrieb („Erwerbsbetrieb“), das sind z.B. selbstbetriebene Kantinen, Punschstände, Warenverkäufe über dem Selbstkostenpreis, Veranstaltungen (z.B. Bälle, Konzerte), Inserate in Vereinsbroschüren über 25 % der Seitenzahl, so unterliegt der Verein mit diesen Einnahmen der Körperschaft und Umsatzsteuer. Liegen die Einnahmen des Geschäftsbetriebs unter € 40.000,00 (netto) p.a. und werden die Überschüsse aus diesem Erwerbsbetrieb dem begünstigten Vereinszweck zugeführt, kommt es allerdings nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit des gesamten Vereins.

Übersteigen die Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb € 40.000,00 (netto), muss beim zuständigen Finanzamt um eine Ausnahmegenehmigung angesucht werden, damit für die übrigen Einnahmen des Vereins (also Mitgliedsbeiträge, Sachspenden, Geldspenden, Subventionen, Bausteinaktionen, Erbschaften) die Steuerfreiheit erhalten bleibt. Für die Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb und den damit zusammenhängenden Ausgaben gelten zusätzlich die Grundsätze ordnungsgemäßer

Buchführung entsprechend den Bestimmungen der BAO. Daher sind Mitgliedsbeiträge, Spenden usw. auf vom Erwerbsbetrieb getrennten Konten zu führen.

Innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. Bilanz haben die Rechnungsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Ein Verein hat zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, werden die Rechnungsprüfer für ein Jahr bestellt. Ihre Auswahl obliegt ausschließlich der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein, es dürfen keine Mitglieder des Vorstandes zu Rechnungsprüfern bestellt werden, sie müssen aber keine Vereinsmitglieder sein. Es können auch juristische Personen dafür bestellt werden.

Der Bericht der Rechnungsprüfer hat entweder die Ordnungsmäßigkeit und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und In-sich-Geschäfte des Vorstandes ist besonders hinzuweisen. Die Rechnungsprüfer sind ausschließlich vereinsintern berichtspflichtig, selbst wenn sie erhebliche Unregelmäßigkeiten feststellen!

Abschließend verweisen wir auf die Bestimmung des § 24 VerG:

„Verletzt ein Mitglied des Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer.“

Aufgrund einer Novelle mit Wirksamkeit ab 1.1.2012 ist die Haftung bei unentgeltlicher Tätigkeit des Vereinsorgans auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt worden.

STEUERSPLITTER



A. Kurbehandlung

Von einem Steuerpflichtigen wurde eine Kur (physikalische Behandlungen bzw. Kuranwendungen) in einem italienischen Badeort als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht. Der vom Steuerpflichtigen gewählte Aufenthalt im Kurhotel in Italien – verbunden mit der Möglichkeit „Dolce Vita“ zu genießen – war aber für die erforderlichen Therapien nicht „maßgeschneidert“, sondern beinhaltete offenbar auch eine erhebliche rein private Mitveranlassung. Daher waren nur die eigentlichen physikalischen Anwendungen als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen, zumal sie isoliert gesehen die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale des § 34 EStG 1998 erfüllten. (UFS RV/0417-F/09 v. 27.6.2011)

B. Kosten der doppelten Haushaltsführung

Erfolgt die Wegverlegung des Familienwohnsitzes deshalb, weil der Ehepartner, der die Betreuung der gemeinsamen Kinder übernimmt, eine Beschäftigung an einem Ort aufnimmt, von dem aus die tägliche Rückkehr an den bisherigen Familienwohnsitz unzumutbar ist, so sind in diesem Fall die Kosten der doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten anzuerkennen. (UFS RV/1719-W/11 v. 09.08.2011)

Bei einer Entfernung zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte von 105 km (Oberpullendorf-Wien) und einer Fahrzeit von 1 h 20 min ist eine tägliche Heimfahrt noch zumutbar (außerordentlich lange Arbeitszeiten konnten nicht nachgewiesen werden). Daher ist die Anmietung eines Zimmers am Arbeitsort (20 m²) nicht beruflich veranlasst. (UFS RV/3258-W/10 v. 5.4.2011)

C. Ausbildungskosten Rückerersatz

Erstmals hat der OGH klargestellt, dass bei Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Ausbildungskosten grundsätzlich auch eine jährliche Aliquotierung vereinbart werden kann. Als zulässig hat der OGH im Anlassfall die Vereinbarung gewertet wonach die Ausbildungskosten im Falle einer Arbeitnehmer-Kündigung, eines unbegründeten vorzeitigen Austritts sowie einer gerechtfertigten Entlassung in folgendem Ausmaß zurückzuerstatten waren:

- Im 1. Jahr nach der Ausbildung zur Gänze,
- Im 2. Jahr zu zwei Drittel und
- Im 3. Jahr zu einem Drittel.

(OGH 28.6.2011, 9 ObA 74/11 i)

D. Abberufung eines GmbH-Geschäftsführers

Aus dem Erfordernis einer Mehrheit von 75 % für die Bestellung eines Geschäftsführers kann nicht abgeleitet werden, dass für die Abberufung eines Geschäftsführers dasselbe Mehrheitsanfordernis besteht. Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers stellen völlig unterschiedliche Vorgänge dar. Eine Differenzierung der Mehrheitsanfordernisse ist in einem derartigen Fall auch keineswegs sinnwidrig: So erfordert die Bestellung zum Geschäftsführer eine breite Vertrauensbasis unter den Gesellschaftern. Dem gegenüber ermöglicht das Fehlen besonderer Mehrheitsanfordernisse für die Abberufung des Geschäftsführers die Abberufung schon dann, wenn dieser nicht mehr das Vertrauen der einfachen Mehrheit der Gesellschafter genießt. (OGH 6 Ob 99/11 v. 16.6.2011.)



E. Keine Kinderbetreuungskosten durch Angehörige mit Acht-Stunden Kurs

Die für 2 Kinder abgesetzten Kinderbetreuungskosten von je € 2.300,00 wurden nicht anerkannt, weil einerseits die Kinderbetreuung durch Großmutter und Tante auch während der Karenz der Ehegattin erfolgte, die Betreuungsstunden geschätzt worden waren und keine zeitnahe Quittierung der angeblichen Barbezahlung erfolgt war.

Andererseits vermittelte nach Ansicht des UFS ein Acht-Stunden-Kurs entgegen den LStR keine ausreichende pädagogische Qualifikation. Der UFS verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass eine WIFI-Ausbildung zu einer Nachmittagsbetreuung 240 Stunden dauert. (UFS RV/1801-V/11 v. 11.10.2011)

F. Steuerrückstellungen aufgrund vom BP

Eine Rückstellung für drohende Steuernachzahlungen aufgrund einer Betriebsprüfung ist in dem Jahr zu bilden, in dem der Steuerpflichtige erstmals Kenntnis von der steuerlichen Beurteilung durch das Finanzamt erlangt hat. (FinMin Schleswig-Holstein 13.9.2011 zu BFH IR 43/08 v. 16.2.2009)

G. Ausstellungsdatum bei Berichtigung eines Dienstzeugnisses

Stellt ein Arbeitgeber einem ehemaligen Arbeitnehmer über dessen Ersuchen ein geändertes bzw. berichtigtes Dienstzeugnis aus, ist er verpflichtet, das neue Dienstzeugnis auf das Ausstellungsdatum des ursprünglichen Dienstzeugnisses rückzudatieren. Mit dem Tag der neuen Ausstellung datiert wäre das nachträglich ausgestellte Dienstzeugnis geeignet, das Fortkommen des Arbeitnehmers zu erschweren, weil in diesem Fall potenzielle Arbeitgeber des Arbeitnehmers von der Auseinandersetzung über das Zeugnis erfahren und für den Arbeitnehmer nachteilige Schlüsse ziehen könnten. (OLG Linz 30.8.2011, 11 Ra 68/11s)

H. Erwerbsorientierte Zusatzausbildung ist abzugsfähig

Die steuerliche Berücksichtigung von Umschulungskosten setzt nicht voraus, dass der Steuerpflichtige seine bisherige Tätigkeit aufgibt oder wesentlich einschränkt. Auch die Ausbildung in einem Zweit- bzw. Nebenberuf ist daher abzugsfähig, sofern ein konkreter Plan zur künftigen Einnahmenerzielung daraus besteht.

Als Umschulungsmaßnahme begünstigt sind jedoch nur umfassende Bildungsmaßnahmen, die den Einstieg in einen anderen Beruf auch tatsächlich ermöglichen, wobei das Gesetz verlangt, dass die Umschulungsmaßnahme auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufs „abzielt“. (VwGH 2008/15/0321 v. 15.9.2011)

I. Volleinzahlung der Stammeinlage auf ein überzogenes Bankkonto der Gesellschaft

Die Leistung der Stammeinlage auf ein debitorisches Bankkonto der Gesellschaft verstößt gegen das Gebot, die Einlagemittel zur freien Verfügung der Geschäftsführung zu leisten. Dies insbesondere dann, wenn die Gesellschaft wegen gleichzeitiger Kündigung oder Rückführung des bisher eingeräumten Kreditrahmens auf den neuen Saldo keine Möglichkeit erhält über die eingezahlten Mittel in entsprechender Höhe zu verfügen. (OLG Wien, 28 R 285/10b v. 28.4.2011)

J. Navigationssystem als Werbungskosten

Die Anschaffungskosten eines Navigationssystems müssen nicht zur Gänze Aufwendungen der privaten Lebensführung darstellen, sondern sind bei beruflichem Einsatz entsprechend der beruflichen und privaten Nutzung aufzuteilen, außer die berufliche Verwendung steht aufgrund der Art der Tätigkeit eindeutig im Vordergrund. Werden Kilometergelder beansprucht, sind damit die Anschaffungskosten für ein Navigationssystem abgegolten. (UFS RV/1496-W/11 v. 22.8.2011)

K. Fahrten von Außendienstmitarbeitern zum Firmensitz

Außendienstmitarbeiter können steuerfreie Kilometergelder und Taggelder für gelegentliche (durchschnittlich 1 x pro Monat) Fahrten zum Firmensitz in Anspruch nehmen, auch wenn sie sich am Firmensitz länger aufhalten (z.B. zur Schulung). Voraussetzung ist, dass sie am Firmensitz keinen Arbeitsplatz zur Verfügung haben und daher ihre Wohnung die Arbeitsstätte darstellt. (Lohnsteuerprotokoll 2011)

Dies müsste auch für Außendienstmitarbeiter, denen ein Dienstauto zur Verfügung gestellt wurde, entgegen der bisherigen Rechtsansicht der Finanzverwaltung gelten.

BASEL III

Die Finanzkrise in den vergangenen Jahren zeigte die Schwachstellen der Banken auf, welche durch die Maßnahmen der Bankenregulierung Basel II nicht unterbunden wurden. Die Regelungen von Basel II entpuppten sich zwar grundsätzlich als hilfreich, jedoch konnten damit die auftretenden Probleme nicht verhindert werden. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht verabschiedete aus diesem Grund eine Reform, genannt Basel III, der bestehenden Bankenregulierung, um Risiken in Zukunft zu vermeiden. Diese Empfehlung soll eine ähnlich krisenhafte Entwicklung wie in der Vergangenheit unterbinden und Vorsorge bieten, wenn es wieder zu einer derartigen Situation kommt. Damit Basel III in der europäischen Finanzwelt uneingeschränkt normative Wirkung entfaltet, muss diese Empfehlung auf Ebene der Europäischen Union umgesetzt werden.

Inhalt und Umsetzung von Basel III

Die grundlegenden Änderungen in Basel III stellen die Verschärfung der Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften der Banken bzw. Wertpapierfirmen dar.

Um die Abfederung von bzw. einen Schutz vor Verlusten gewährleisten zu können, muss der Bestand an Eigenkapital besserer Qualität in Zukunft aufgestockt und eine Art Kapitalpuffer gebildet werden. Einer Erhöhung des Eigenkapitales bedarf es beim Handeln mit komplexen Finanzprodukten wie beispielsweise Derivaten. Durch ein entsprechendes Liquiditätsrisikomanagement muss eine kurzfristige wie auch langfristige Verfügbarkeit an zuverlässigem Kapital garantiert sein. Zusätzlich wird eine Verschuldungsgrenze (leverage ratio) eingeführt. Das Kernkapital muss in Bezug auf die Bilanzsumme (und nicht nur in Bezug auf risikogewichtete Aktiva) eine Mindesthöhe erreichen.

Die Empfehlungen des Basler Ausschusses sollen in Form einer Richtlinie und einer Verordnung umgesetzt werden. Am 20. Juli 2011 wurde ein entsprechender Vorschlag in der Europäischen Kommission angenommen. Die Änderungen sollen ab 2013 schrittweise bis 2019 in Kraft treten.

Folgen der geänderten Vorschriften

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen bedarf es einer höheren Eigenkapitalunterlegung. Diese führt zu einer Verknappung der Mittel für die Kreditvergabe und einer damit verbundenen Verteuerung der Kredite durch die kostenbedingte Erhöhung der Aufschläge. Mehrere Studien kommen zu dem Schluss, dass für die österreichischen Banken ein Bedarf von bis zu 33 Mrd. Euro in den kommenden fünf bis acht Jahren bestehen wird. Ein weiterer negativer Effekt ist ein verlangsamtes Wirtschaftswachstum für den Zeitraum der Einführung. Im Verhältnis zu anderen Ländern könnte sich die Situation in Österreich schlechter entwickeln, da das österreichische Finanzsystem stärker am Kapitalmarkt orientiert ist als andere.



Bei der Finanzierung von Unternehmen in Österreich steht nach wie vor die Fremdfinanzierung durch Banken im Vordergrund. In Zukunft werden jedoch alternative Finanzierungsinstrumente an Bedeutung gewinnen.

- **Factoring**, also die wiederholte Abtretung von Forderungen aus Lieferung und Leistung an eine Factoring Bank vor der Fälligkeit.
- **Working Capital-Management** (Differenz zwischen dem Umlaufvermögen und den kurzfristigen Verbindlichkeiten) soll gewährleisten, dass liquide Mittel in ausreichender Höhe jederzeit zur Verfügung stehen. Dies erreicht man durch eine optimierte Lagerhaltung und Produktpalette im Rahmen eines ganzheitlichen Supply Chain Management (SCM) und / oder durch ein **optimiertes Debitoren- und Kreditorenmanagement** (Verkürzung der Forderungsausstandsdauern durch ein effizientes Mahnwesen sowie Verlängerung der Lieferantenzahlungsziele).
- **Leasing**, vor allem als Variante bei der Neufinanzierung von Vermögensgegenständen.
- **Kredite anderer Kreditgeber** wie beispielsweise Lieferantenkredite (durch Verlängerung des Zahlungszieles), Kundenanzahlungen, private Darlehensgeber, verbriefte Kredite, Stundungen oder Teilzahlungsvereinbarungen mit dem Finanzamt oder dem Sozialversicherungsträger.
- **Beteiligungsfinanzierung**
- **Gemischte Finanzierung** (Mezzanin-Finanzierung) beschreibt als Sammelbegriff Finanzierungsarten, die eine Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital darstellen (z.B. Genussscheine, Wandelschuldverschreibungen, stille Beteiligungen, Wandel- und Optionsanleihen, partiarisches Darlehen, etc).

AUTOMATISCHER VERLUSTAUSGLEICH BEIM KEST-ABZUG DURCH KREDITINSTITUTE



Im BBG 2011 wurde der Verlustausgleich bei Einkünften aus Kapitalvermögen (beispielsweise stehen positiven Einkünften aus Dividenden Verluste aus der Veräußerung von Aktien im selben Jahr gegenüber), sofern sie im Privatvermögen angefallen sind, auf das Veranlagungsverfahren beschränkt.

Im BBG 2012 wird es durch den neu eingeführten § 93 Abs. 6 EStG ermöglicht, dass dieser Verlustausgleich direkt von den Kreditinstituten durchgeführt wird.

- Das depotführende Kreditinstitut hat sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (Früchte, Substanzgewinne und -verluste, Derivaten sowie ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds) in den Verlustausgleich einfließen zu lassen.
- Das depotführende Kreditinstitut hat den Verlustausgleich übergreifend für sämtliche Depots des Steuerpflichtigen durchzuführen, sofern der Depotinhaber wirtschaftlicher Eigentümer des Depots ist.

- Fallen zunächst negative Einkünfte und zeitgleich oder später positive Einkünfte an, können die negativen Einkünfte gegen die positiven Einkünfte verrechnet werden und der KEST-Abzug kann von einem allfälligen positiven Saldo vorgenommen werden.
- Fallen zunächst positive und später negative Einkünfte an, so soll die für die positiven Einkünfte einbehaltene KEST in jenem KEST-Vorauszahlungszeitraum, in den die negativen Einkünfte fallen, gutgeschrieben werden können. Die Gutschrift ist mit 25% der negativen Einkünfte gedeckelt.
- Es ist jedoch zu beachten, dass bei manchen Einkünften aus Kapitalvermögen kein Verlustausgleich gesetzlich vorgesehen ist bzw. dass Verluste von Kapitaleinkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, nicht mit anderen Einkünften, die dem Tarifsteuersatz unterliegen, ausgleichsfähig sind.

Kreditinstitute müssen diese Regelung ab 1. Jänner 2013 verpflichtend einhalten. Für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2012 sind die Kreditinstitute dazu nicht verpflichtet. Sie müssen jedoch bis 30. April 2013 eine nachträgliche Verlustverrechnung vornehmen.

PZP INTERN



NEU BEI PZP

Seit September 2011 verstärkt **Mag. Anita Silverio** das PZP-Team. Die gebürtige Linzerin absolvierte ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität, bevor sie sich zu einer Laufbahn im Bereich der Steuerberatung entschloss.



Sportlich durch den Herbst

Beim diesjährigen WKO-Businesslauf in Linz war PZP Steuerberatung mit drei Teams vertreten. Das Damen- sowie das gemischte und das Herrenteam genossen die Atmosphäre dieser großen Laufveranstaltung und freuten sich über persönliche Bestzeiten auf dem rund 5km langen Kurs.



Ein herzliches Dankeschön für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen. Gesegnete Weihnachten und ein gutes, erfolgreiches neues Jahr!

Ihr PZP-Team

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: PZP Steuerberatung GmbH, Ried im Innkreis

Redaktion: Mag. Günter Peer, DI (FH) Florian Knall, Mag. Reinhard Pinkel

Layout und grafische Gestaltung: innpuls Werbeagentur, Ried im Innkreis

Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis

Erscheinungsort: Ried im Innkreis

Erscheinungsdatum: Dezember 2011



STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Member of **ALLIOTT**
GROUP
A MEMBER OF THE ALLIOTT GROUP

A-4910 Ried/1., Am Burgfried 14, Tel. 07752/89400, Fax DW 200

e-mail: office@pzp.at, Internet: www.pzp.at